## **FORMBLATT**

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
	Belang	Immissionsschutz
	Vorhaben	Bebauungsplan "WEG Pinnow" Stadt Angermünde
	Ansprechpartnerin Telefon-Nr. E-Mail	Frau Börner 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de
Bitte zutreffendes ankreuzen ⊠ und ausfüllen.		
Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung		
Einwendungen     Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)		
a) Einwendung		
b) Rechtsgrundlage		
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)		
2. Fachliche Stellungnahme		
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens	
	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
Ziel		
Ziel des BP ist, ein geordnetes Repowering von Windenergieanlagen zu steuern. Hierfür setzt der		
vorliegende Planentwurf 5 Baufenster mit der Festsetzung sonstiges Sondergebiet (Zweckbestimmung		

Immissionsschutz Seite 1 von 2

Windpark, Repowering von Windenergie fest.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Grundlage: §§ 3,5,22,50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung erhebliche immissionsschutzrechtliche Bedenken.

## Begründung

Teil der vorliegenden Unterlagen sind die Schalltechnische Untersuchung vom 22.03.2021 zur Beurteilung der Geräuschimmissionen und die Schattenwurfprognose vom 08.11.2019.

Die Schalltechnische Untersuchung und die Schattenwurfprognose sind für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens, unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der im Landesamt für Umwelt laufenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, nicht geeignet.

Insbesondere verweise ich auf die Standorte der laufenden Genehmigungsverfahren G07220 und G07320 in diesem Gebiet. Weiterhin ist in der Berechnung für die bodennahen Quellen nicht das Interimsverfahren anzuwenden.

Zur Überwindung der Bedenken, sind die gutachterlichen Untersuchungen zu überarbeiten.

Dieses Dokument wurde am 24. September 2021 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Immissionsschutz Seite 2 von 2